

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 37 1040/1-II/8/89 (Novo.)

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / DW  
1825

Sachbearbeiter:  
MR Dr. Ditfurth

**Sofort**

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	49. GE 989
Datum:	9. AUG. 1989
Verteilt	11. Aug. 1989

*Handwritten signature: P. Himmelpfort*

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum Entwurf einer Novelle zum Ingenieurkammergesetz, BGBl.Nr. 71/1969, übersandt.

4. August 1989  
Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. Kotzaurek

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Handwritten signature*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 37 1040/1-II/8/89

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Ingenieurkammergesetz geändert wird,  
Ingenieurkammer Niederösterreich,  
Einleitung des Begutachtungsverfahrens  
Z.Zl. 91.521/17-IX/1/89  
vom 6. Juli 1989

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / DW  
1825

Sachbearbeiter:  
MR Dr. Ditfurth

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

W i e n

Seitens des BMF wird unter der Voraussetzung, daß der ggstdl. Gesetzesentwurf dem Bund keinen vermehrten Verwaltungsaufwand und keine erhöhten Verwaltungskosten bringt, grundsätzlich kein Einwand erhoben.

Zu Art. II Z. 6 des vorliegenden Entwurfes erlaubt sich das BMF wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemäß Art. II Z. 3 des Gesetzesentwurfes geht das Vermögen der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland nach einem bestimmten Aufteilungsschlüssel auf die Ingenieurkammer für Wien und Burgenland und die Ingenieurkammer für Niederösterreich über. Ebenso gehen gemäß Art. II Z. 4 des Entwurfes Ansprüche an die Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland auf diejenige Ingenieurkammer über, die hievon betroffen ist.

Nach ho. Ansicht handelt es sich bei diesen Vorgängen um keine Rechtsgeschäfte, sondern um Übergänge kraft Gesetzes. Das ho. BM vermag darin die Verwirklichung von gebührenpflichtigen oder erbschafts- bzw. schenkungssteuerpflichtigen Tatbeständen nicht zu erblicken. Auch ist nicht zu erkennen, welche anderen abgabenrechtlichen Tatbestände durch diese Vorgänge erfüllt werden könnten.

Die Befreiung hätte daher, soweit sie die vom BMF zu vollziehenden Abgaben betrifft, zu entfallen. Andernfalls wird um Bekanntgabe ersucht, welche Abgabentatbestände nach Ansicht der Schöpfer des Entwurfes durch Art. II Z. 3 und 4 verwirklicht werden, da auch die Erläuterungen dazu überhaupt keine Aus-

- 2 -

sage treffen.

Im übrigen enthält auch das Bundesgesetz vom 21. Oktober 1987, mit dem eine Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich und eine für Burgenland gebildet wird (BGBl.Nr. 524/87) im Art. IV Abs. 8 und 9 eine dem Art. II Z. 3 und Z. 4 des vorliegenden Entwurfes ähnliche bzw. gleichlautende Bestimmung und sieht hierfür keine Abgabenbefreiung vor.

Die Aufnahme der Abgabenbefreiung des Art. II Z. 6 in die Regierungsvorlage wird daher aus ho. Sicht abgelehnt.

In diesem Zusammenhang darf das Rundschreiben des damaligen Bundesministers für Finanzen vom 20. November 1979, GZ. 09 0101/13-Pr.1/79, an alle Mitglieder der Bundesregierung in Erinnerung gebracht werden, wonach abgabenrechtliche Bestimmungen in Entwürfe von Regierungsvorlagen anderer Ressorts nur mit Zustimmung des BMF aufgenommen werden dürfen, und diese Zustimmung vor Einleitung des offiziellen Begutachtungsverfahrens einzuholen ist (vergleiche dazu auch das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 1. Juni 1989, GZ. 602.271/3-V/5/89).

25 Abdrucke der ho. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

4. August 1989

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Kotzaurek

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

